



A u ß z u g

275

Aus der von königlicher hoher Regierung genehmigten Dürkheimer Bruch-Versteigerung, welche am sechsten April achtzehn hundert neunzehn, und die darauf folgende Tagen, in Befolge königlichen hohen Regierungsrescripts vom 17. Februar 1819, in Gegenwart des königlichen Landcommissariats Delegirten Herrn Johannes Schuster, Bürgermeister in Kallstadt, und des Herrn Rentmeister Peter Schauberg, durch endes unterschriebenen Notar dahier abgehalten worden.

Quoad passus concernentes.

- 1) Das Dürkheimer gemeinschaftliche Bruch wird loosweise, aber ohne alle Garantie des Flächenmaasses, in mehreren nummerirten Abtheilungen bestehend, versteigert, gerade so wie der darüber vom Herrn Johann Fasbender, Ober-Ingenieur des Cadasters, in Herrheim wohnhaft, entworfene und dem gegenwärtigen Act angehängte Plan ausweist, welcher dahier auf dem Rentamt den fünften des laufenden Monats im vierten Buch, auf dem hundert neun und siebenzigsten Blatt, links Nummer acht, um die Gebühr von vier Gulden sechs Kreuzer zwey Pfennige, durch genannten Rentmeister, für Stempel visirt und einregistriert wurde.

Geistl. Notar
9 30

2) Die Freiheit von Schulden, Hypotheken und Renten wird gewährt.

3) Die Steiger haben die Grundsteuer und andere auf das Gut kommende Lasten, vom ersten Januar achtzehn hundert neunzehn an zu bezahlen.

4) Der Steigpreis kann mit liquiden Forderungen an die Gemeinden Dürckheim, Friedelsheim, Gönheim, Ellerstadt und Erpolsheim compensirt werden, jedoch unter folgenden Modificationen; nemlich:

a) Die Compensation für den ersten Termin ist ganz unzulässig, weil dieser zur Bezahlung der Kosten der Vermessung, Aushebung der Gräben, Anlegung der Brücken und Wegen, und noch anderer, größtentheils verwendet werden muß.

b) Für die übrige Terminen ist die Compensation nur bis zur Concurrenz des Antheils einer jeden Gemeinde am Steigpreis zulässig, wenn daher die Gläubiger einer Gemeinde für eine höhere Summe steigen werden, als dieser Gemeinde zukommen wird, so hat ein jeder verhältnißmäßig den Ueberschuß an diejenigen Bruchinteressenten zu bezahlen, an welche er angewiesen werden wird.

5) Die Bezahlung des Steigpreises, geschieht auf eine von dem königlichen Landcommissariat Neustadt, zu ferti-

gende und von der königlichen Regierung zu bestätigende Anweisung.

6) Der Steigpreis muß in fünf gleichen Martini-Terminen der Jahren achtzehn hundert neunzehn, zwanzig, ein- zwei- und achtzehn hundert drei und zwanzig, jedesmal mit Zinsen zu fünf vom hundert vom ganzen Rückstand, vom Tag der Ratification der Versteigerung an, abgeführt werden.

7) Sollte ein Steiger den Bedingungen der Versteigerung nicht nachkommen, und insonderheit seinen Steigpreis samt Zinsen zu gehöriger Zeit nicht abführen; so steht es dem Eigenthümer, welchem dieser Posten zugetheilt seyn wird, frey, entweder die Erfüllung der Steigbedingnissen zu verfolgen, oder die Versteigerung selbst aufzuheben; zu diesem letztern Falle soll, nach einer fruchtlosen Aufforderung von vierzehn Tagen, der Eigenthümer berechtigt seyn, ohne alle gerichtliche Procedur, zur Wiederversteigerung durch einen königlichen Notar schreiten zu lassen, und es hat der erste Steiger allen Schaden an Capital, Zinsen und Kosten, welcher sich ergeben wird, zu ersetzen.

8) In dem im obenberührten Plane gelegenen und hier zur Versteigerung gebrachten Bruchfeld ist für die ersten zehn Jahren die Viehwaide untersagt.

- 9) Alle anjetzt in diesem Bruch angelegte Gräben werden ein Eigenthum derer darangränzenden Steiger, dergestalt, daß, die eine Hälfte des Grabens dem diesseitigen, die andere Hälfte dem jenseitigen angränzenden Steiger gebührt, und wo der Graben allenfalls Feld begränzet, das nicht zu diesem zu versteigenden Bruch gehöret, so hat der angränzende Steiger den Graben, so weit sein Feld darauf stoßet, als Eigenthum allein; die Steiger sind daher auch gehalten, auf eigene Kosten, ihr Antheil Graben, nicht allein im Jahr einmal wenigstens zu puzen, sondern auch bey allenfalliger Ueberschwemmung und Grundauswühlung, einzuzäunen und nach der jetzigen Flucht, Breite und Tiefe, zum Abzug des Wassers, rein zu erhalten, welcher Steiger bis den nächsten ersten September, und so fort jeden Jahrs, dieser Bedingung nicht nachlebt, hat rechtlich zu gewärtigen, daß die ausbedungene Arbeiten, auf seine alleinige Kosten, gefertigt, und er zu deren Zahlung, durch die richterliche Zwangemittel angehalten werde.
- 10) Die Steigkosten müssen von dem Steiger, innerhalb zehn Tagen baar bezahlet werden.
- 11) Auf Erfodern des königlichen Landcommissärs muß Steiger einen annehmbaren Bürgen stellen.
- 12) Die Bestätigung der Versteigerung durch königliche Regierung wird vorbehalten.



- 13) Es ist den Steigern erlaubt, binnen vier und zwanzig Stunden vom Zuschlag an zu rechnen, ihren Command zu nennen, für den sie ersteigt haben könnten.
- 14) Der vorleztbietende Steiger ist an sein Gebot gehalten, wenn der leztbietende auf der Stelle keine Bürgschaft leisten konnte.

Nach Vorlesung sämtlicher zu dieser Versteigerung gehörigen Acten und Belegen, wurde ausbotten, wie folget, als:

Handwritten text in cursive script, likely a legal notice or auction record. It mentions 'Kreuzer', 'Gulden', and 'Lohn'.

Handwritten text in cursive script, likely a legal notice or auction record. It mentions 'Kreuzer', 'Gulden', and 'Lohn'.

Handwritten signature or seal at the bottom of the page.